

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Mag. Franz Ebner
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.698.307

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4268/J-BR/2024

Wien, am 25. November 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Sascha Obrecht und weitere haben am 25.09.2024 unter der **Nr. 4268/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Budgetvollzug und -planung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wie stellt sich der aktuelle Budgetvollzug in Ihrem Ressort für das heurige Jahr dar? Bitte um Angabe der Einzahlungen/Auszahlungen bzw. Erträge/Aufwendungen im Vergleich zum Bundesvoranschlag je Untergliederung und Globalbudget für den Zeitpunkt der Anfragebeantwortung sowie, auf Grund der ressortinternen Informationen, den jeweils zu erwartenden voraussichtlichen Istwert (Jahreswert) zum Zeitpunkt 31.12.2024 wiederum im Vergleich zum BVA (Saldo Ergebnisvoranschlag bzw. Finanzierungsvoranschlag).*
- *Wie hoch werden die Abweichungen im Ergebnishaushalt bzw. Finanzierungshaushalt per 31.12.2024 sein? Bitte um verbale Erläuterung der wesentlichsten Abweichungen je Untergliederung und Globalbudget.*

Dazu ist auf die Tabellen in der Beilage zu verweisen (Zahlen in Mio. €).

Zur Frage 3

- *Wie hoch werden die Mittelverwendungsüberschreitungen zum Ende des Jahres 2024 voraussichtlich sein? Bitte um Erläuterung der wesentlichen Beträge in der jeweiligen Untergliederung und dem Globalbudget.*

Nach Einschätzung zum Anfragestichtag wird in der UG 20 im GB 20.01 zum Ende des Jahres 2024 ein Bedarf von Mittelverwendungsüberschreitungen in Höhe von € 738,553 Mio. erwartet. Davon betreffen € 392,900 Mio. die Ausfinanzierung der Arbeitsmarktförderung des AMS (weitaus überwiegend finanziert durch eine Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gem. § 51 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)) und € 328,600 Mio. für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG). Hier sind im Wesentlichen der Mehrbedarf von Auszahlungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe aufgrund höherer Arbeitslosigkeit bzw. für Weiterbildungsgeld und Altersteilzeit vor allem aufgrund höherer Tagsätze die Treiber dieser Entwicklung. Darüber hinaus wird für die Überweisung an das Arbeitsmarktservice nach § 15 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) und für die Auszahlungen von Leistungen nach dem Überbrückungshilfengesetz (ÜHG) noch ein zusätzlicher Überschreitungsbedarf gesehen.

Im Finanzjahr 2024 wurden in den UG 33 und 40 Mittelverwendungsüberschreitungs-Anträge in der Höhe von € 29.532.338,40 genehmigt, darunter solche betreffend Rücklagenentnahme Gründungsfonds II (aws) iHv € 5,6 Mio., betreffend DB 40.03.01.00 "Eich- und Vermessungswesen" gegen Bedeckung durch Mehreinzahlungen gem. Art. V (1) Bundesfinanzgesetz 2024 (BFG 2024) iHv € 1 Mio. und betreffend Rücklagenentnahme Sicherung Penicillinproduktion Österreich "Kndl" iHv € 23 Mio.

Zur Frage 4

- *Wie hoch werden die Vorbelastungen zum Ende des Jahres 2024 voraussichtlich sein? Bitte um Erläuterung der wesentlichsten Beträge und des Zeitraums der Vorbelastung je Untergliederung und Globalbudget.*

Für die UG 20 ist eine Abschätzung von Vorbelastungen für Folgejahre zum Ende des Jahres 2024 aufgrund der laufenden Dynamik im Arbeitsmarktgeschehen mit großer Unsicherheit behaftet. Die wesentlichsten Positionen im GB 20.01 sind auch hier die Arbeitsmarktförderung und die gesetzlichen Leistungen nach dem AlVG. Ein Stichtagsvergleich ist für den Bereich der Leistungen nach dem AlVG aufgrund des Systems der Hochrechnung von Vorbelastungen nur bedingt aussagekräftig und damit ein mäßig guter Indikator für die tatsächlichen Auszahlungen im Folgejahr, da die Ergebnisse von einer Maximalaus schöpfung des Anspruchszeitraums durch den Leistungsberechtigten ausgehen. Validere

Aussagen sind für den Bereich der Arbeitsmarktförderung (national und ESF) möglich. Die Vorbelastungen zum Ende des 3. Quartals 2024 waren in diesem Bereich mit € 646,138 Mio. um € 79,974 Mio. höher als im Vorjahr zu diesem Zeitpunkt. Inwieweit diese Differenz im letzten Quartal des Jahres Bestand hat oder einer größeren Veränderung unterworfen ist, ist im Wesentlichen von der Förderpolitik des Arbeitsmarktservice im letzten Quartal abhängig.

Die Vorbelastungen im GB 20.02 resultieren im Wesentlichen aus dem betrieblichen Sachaufwand wie etwa Mieten, laufende Verträge für Instandhaltung und Reinigungsdienstleistungen, Lizenzgebühren etc.

Im GB 20.03 werden für die Finanzjahre 2025 bis 2999 Vorbelastungen in Höhe von € 12,463 Mio. ausgewiesen. Die wesentlichste Position stellt 1-7020.000 – Sonstige Miet- und Pachtzinse in Höhe von € 11,932 Mio. dar, welche sozusagen die Obligos im Rahmen von Mietverhältnissen für die Liegenschaften in der Taborstraße 1-3, 1020 Wien und in Favoritenstraße 7, 1040 Wien darstellen.

In der UG 33 (GB 33.01) werden sich die Vorbelastungen, die sich von 2025 bis 2031 erstrecken, voraussichtlich auf € 840.479.318,69 belaufen.

In der UG 40 werden sich die Vorbelastungen, die sich von 2025 bis 2037 erstrecken, voraussichtlich auf folgende Beträge belaufen: GB 40.01: € 1.101.791,98, GB 40.02: € 2.704.418.135,71, GB 40.03: € 19.242.445,57 und GB 40.04: € 40.960.911,52.

Zur Frage 5

- *Welche Ermächtigungen (zB. in Zusammenhang mit Energiekrisenvorsorge) werden in Anspruch genommen werden? Bitte jeweils um Angabe der Höhe und inhaltliche Erläuterung je Untergliederung und Globalbudget.*

Über die in der Antwort zur Frage 3 genannten Mittelverwendungsüberschreitungen werden in der UG 20 keine Ermächtigungen in Anspruch genommen werden.

Gemäß BFG 2024 verfügt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) über keine Ermächtigungen für die UG 33; für die UG 40 sind die Ermächtigungen gemäß Art. V Z. 3 lit. I BFG 2024 (Überschreitungsermächtigung Bundeswettbewerbsbehörde) und Art. VI Z. 10 BFG 2024 (Überschreitungsermächtigung Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz) von Relevanz. Nach derzeitigen Planungen werden diese jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Zur Frage 6

- *Welche Beträge werden durch Umschichtungen, Mehreinzahlungen, Kreditoperationen/Rücklagenverwendungen bedeckt werden? Bitte jeweils um Angabe der Höhe und inhaltliche Erläuterung je Untergliederung und Globalbudget.*

Der voraussichtliche Mehrbedarf für die Arbeitsmarktförderung in Höhe von € 392,9 Mio. wird überwiegend aus der AMSG-Arbeitsmarktrücklage (€ 385,9 Mio.) und aus einer zusätzlichen Überweisung aus dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (€ 7 Mio.) zur Finanzierung für Pflegestipendien (§ 6b Abs. 2 AMPFG) bedeckt. Für den voraussichtlichen Mehrbedarf für Leistungen nach dem AIVG in Höhe von € 328,6 Mio. wird eine Bedeckung durch Kreditoperation beantragt werden. Der Mehrbedarf für die Überweisung nach § 15 AMPFG erfolgt durch Mehreinzahlungen von Arbeitslosenversicherungs-Beiträgen, der Mehrbedarf für Leistungen nach dem ÜHG aus der Entnahme von Rücklagen.

Im Zuge der Besoldungsreform kam es zu einem Mehrbedarf im GB 20.02, der während der Budgetplanung für den BVA 2024 noch nicht absehbar war. Die Finanzierung wurde durch einen Minderbedarf im GB 20.03 sichergestellt, welcher aus geringeren Beauftragungen im Bereich Informationskampagnen und dem geringeren Bedarf an Zusatzbeauftragungen im Rahmen von ESF-Vorhabensprüfungen der Förderperioden 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 resultiert. Vor diesem Hintergrund beantragte das BMAW eine Überschreitung der Auszahlungs- und Aufwandsobergrenze gegen Bedeckung innerhalb der Untergliederung durch Umschichtung zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets beim DB 20.02.01.00 "Arbeitsinspektion" in Höhe von € 0,800 Mio.

Aus derzeitiger Sicht kann für die UG 33 und 40 keine verbindliche Angabe hinsichtlich weiterer Umschichtungen, Mehreinzahlungen, Kreditoperationen oder Rücklagenverwendungen gemacht werden.

Zur Frage 7

- *Wie hoch wird der voraussichtliche Rücklagenstand per 31.12.2024 sein?*

In der UG 20 wird der Rücklagenstand in der zweckgebundenen Haushaltsrücklage Gebahrung Arbeitsmarktpolitik (§ 6 AMPFG) voraussichtlich € 100,792 Mio. betragen, jener für die ESF-Rücklage voraussichtlich rund € 68,200 Mio. und jener für Leistungen nach dem ÜHG voraussichtlich rund € 5,300 Mio. Für das GB 20.02 wird ein Stand von € 3,641 Mio. erwartet, für das GB 20.03 ein Stand von € 0,815 Mio.

Mit Stand 14. Oktober 2024 werden für die UG 33 und 40 folgende Rücklagenstände ausgewiesen: UG 33 (GB 33.01) € 156,475 Mio., UG 40: GB 40.01: € 87,204 Mio., GB 40.02: € 514,302 Mio., GB 40.03: € 19,242 Mio., GB 40.04: € 58,752 Mio., davon € 0,527 Mio. als zweckgebundene Einnahmen-Rücklage. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass erhebliche Rücklagenmittel bereits zur Bedeckung diverser Programme wie insbesondere des Handwerkerbonus und der Energiekostenzuschussprogramme vorgesehen sind.

Zur Frage 8

- *Wie wird sich der Ergebnishaushalt bzw. Finanzierungshaushalt in den kommenden Jahren (BFRG-Zeitraum 2025 bis 2028) nach derzeitigem Kenntnisstand des Resorts entwickeln (no-policy-change-Annahme)? Bitte jeweils um betragsmäßige Angabe der Jahreswerte (Einzahlungen/Auszahlungen bzw. Erträge/Aufwendungen und Salden) und inhaltliche Erläuterung je Untergliederung und Globalbudget.*

Zur Entwicklung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes der kommenden Jahre kann derzeit keine seriöse Aussage getroffen werden. Der Budgetprozess ist gegenwärtig in Vorbereitung. Die Entwicklung ist abhängig von der neuen Bundesregierung und deren politischen Zielsetzungen. Das BFRG 2025-2028 ist zudem abhängig von etwaigen Novellen des Bundesministeriengesetzes sowie allgemeinen Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen.

Beilage

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

